

Krankenversicherung für Mitglieder der Landeszahnärztekammer für Wien

angestellte ZahnärztInnen pflicht-krankenversichert in der gesetzl. Krankenversicherung (je nach Arbeitsverhältnis bei ÖGK, KFA, BVAEB)

niedergelassene ZahnärztInnen und WohnsitzzahnärztInnen Wahlmöglichkeit zwischen freiwilliger Krankenversicherung bei der ÖGK oder der SVS und privater Krankenversicherung (wie z.B.: Gruppenversicherung bei Uniqa)

Überblick für niedergelassene ZahnärztInnen und WSZÄ	freiwillige Krankenvers. bei der ÖGK	freiwillige Krankenvers. bei der SVS	freiwillige Gruppenkrankenvers. bei der Uniqa
Beitrag in 2021 p.m.	454,86 Herabsetzung bei niedrigem Einkommen auf Antrag möglich (Vorlage Einkommensnachweis)	6,8 % der Beitragsgrundlage	altersabhängig, aber unabhängig vom Einkommen zwischen 193,- und 581,- (bereits inkl. Sonderklasse) auf Wunsch auch Tarif ohne Sonderklasse möglich
Anpassung der Beiträge	ja, abhängig von der Höchstbeitragsgrundlage	ja, abhängig vom Einkommen	ja, Indexierung abhängig vom VPI, Kosten in Spitälern etc.
Mitversicherung Angehörige	möglich je nach Status können Beiträge dafür nötig sein	möglich je nach Status können Beiträge dafür nötig sein	möglich mit Zusatzbeitrag (Kinder bis Alter 20 sind vergünstigt)
stationäre Aufenthalte - allgem. Gebührenklasse - Sonderklasse	Kostenübernahme bis auf Spitalskostenbeitrag je Tag nicht inkl.	Kostenübernahme bis auf Spitalskostenbeitrag je Tag nur bei Geldleister teilweiser Kostenersatz	Kostenübernahme, kein Spitalskostenbeitrag zu zahlen es gibt 3 Tarifvarianten mit Sonderklasseleistungen und 1 Variante ohne Sonderklasseleistungen
ambulante Kosten - Arztkosten	volle Kosten bei Vertrags-Kassenärzten	Sachleister: nur Vertrags-Kassenärzte möglich, 20% SB Geldleister: freie Arztwahl, Vergütung nach eigenem Tarif, 80% Vergütung, 20% Selbstbehalt (SB) max. 80% d. tatsächlichen Honorars	freie Arztwahl 80% Vergütung, 20% Selbstbehalt (SB) Entfall des SB gegen Zusatzprämie möglich
- Physio-, Psychotherapien (gilt auch f. viele and. Therapien)	volle Kosten bei Vertragstherapeuten	Sachleister: nur Kassentherapeuten möglich, 20% SB Geldleister: freie Therapeutenwahl, Vergütung nach eigenem Tarif, max. 80% d. tatsächlichen Honorars	freie Wahl des Therapeuten 80% Vergütung, 20% SB Entfall des SB gegen Zusatzprämie möglich
- Medikamente	volle Kosten bis auf Rezeptgebühr aber nicht alle Medikamente sind verschreibbar	Sachleister: volle Kosten bis auf Rezeptgebühr Geldleister: Refundierung von 80% der Medikamentenkosten abzgl. Rezeptgebühr	80% Vergütung, 20% SB Entfall des SB gegen Zusatzprämie möglich alle in Österr. zugelassenen Medikamente verschreibbar
Kündigung - durch das Kammermitglied - durch Versicherung im Leistungsfall	möglich nicht möglich	nicht möglich (nur bei Austritt aus der Kammer) nicht möglich	möglich (nach Ablauf von 2 Jahren Mindestdauer) nicht möglich
Pensionierung	Weiterführung möglich Für alle Varianten gilt: Bei Pensionsantritt empfiehlt es sich zu prüfen, ob man ev. über den Bezug einer Alterspension pflichtkrankenversichert ist. Z.B. weil man genügend ASVG-Dienstjahre in einem Angestelltenverhältnis vorweist und somit eine ASVG-Alterspension bezieht.	Weiterführung möglich	Weiterführung möglich (Konditionen bleiben unverändert)

Hinweis: Die Aufstellung soll nur einen groben Überblick über die Möglichkeiten bieten. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Entscheidung muss stets auf Basis der individuellen Situation des Kammermitglieds getroffen werden. Stand August 2021. Alle Angaben in EUR. Medieninhaber und Herausgeber: Landeszahnärztekammer für Wien, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien, gesetzliche Interessenvertretung, vertreten durch die Präsidentin.